



Satzung
des Schützenvereins
Damme-Glückauf e. V.
vom 30. 7.1977

geändert am 25. November 1988

geändert am 20. Januar 2007

geändert am 15. Januar 2011



Satzung

Der Schützenverein Damme-Glückauf hat in seiner Generalversammlung vom Sonnabend den 30. Juli 1977, nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Name und Sitz

Der im Jahre 1970 gegründete Verein führt den Namen:

„Schützenverein Damme-Glückauf“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Namen

„Schützenverein Damme-Glückauf e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Damme-Glückauf.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der Gemeinnützigkeit.

Er dient der Pflege des Schützenbrauchtums und der Erhaltung des Heimatgedankens, der Ausübung des Schießens auf sportlicher Ebene.

Der Verein hat weder politische, konfessionelle noch wirtschaftliche Ziele und ist nur auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaut.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Es dürfen keine Vergütungen gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

Der Höhepunkt der schießsportlichen Veranstaltungen ist das Schützenfest, in Verbindung mit dem Kinderschützenfest, einmal im Jahr.

Das Königsschießen soll für beide Teile auf dem Adler stattfinden. Das Schützenfest findet statt jeweils am 2. Wochenende im Juni.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt und zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 16 Jahre
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich den Satzungen des Vereins unterwerfen. Der Jahresbeitrag muss bei der Aufnahme entrichtet werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung dieser Satzung.

§5 **Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Ver-anstaltungen.

§6 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des in der Generalversammlung festzusetzenden Betrages.

Die Mitglieder unterwerfen sich den von der Generalversammlung festgelegten Bedingungen beim Königsschießen, Preis- und Übungsschießen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern.

§ 7 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur im Wege der schriftlichen Abmeldung beim Vereinsvorstand und zwar zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt:

- wenn nachgewiesen wird, dass der Betreffende vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Widerspruch durch den Betroffenen hat der Beschluss aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung fällt die Generalversammlung.

§ 8 **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom Präsidenten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 **Organe des Vereins**

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Generalversammlung

§ 10 **Der Vorstand**

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte.

Im Falle seiner Verhinderung leitet den Verein der stellvertretende Präsident. Diese Beschränkung gilt aber nur im Innenverhältnis.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der stellv. Präsident. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten (stellv. Präsident)
3. dem Kassenswart
4. dem Schriftführer
5. dem Kommandeur

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem folgenden Personenkreis:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Alterspräsidenten
3. den Ehrenpräsidenten
4. den Schießmeistern
5. dem Platzmeister
6. dem Kindervater
7. dem 1. und 2. Adjutanten

8. dem Ordonnanz-Offizier
9. den Führern der Kompanien
10. dem Festausschuss (bestehend aus einem Mitglied aus jeder Kompanie)
11. dem Hallenkommandanten

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder dauert zwei Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der amtierende Schützenkönig gehört als kooptiertes Mitglied dem Vorstand an.

Der Vorstand führt die Verwaltung des Vereins. Er beaufsichtigt das Vereinsvermögen, das Kassen- und Rechnungswesen und die Schriftführung.

Der Vorstand hat das Recht, Anschaffungen und Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, zu tätigen.

Der Präsident kann Vorstandssitzungen einberufen und abhalten, soweit dieses zum Zweck einer ordnungsgemäßen Vereinsführung zweckmäßig und notwendig erscheint.

Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung, sowie weitere Mitgliederversammlungen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Über den Inhalt aller Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Der Kommandeur ist zuständig für die Beförderungen innerhalb des Vereins ab Feldwebel und aufwärts.

Seine Entscheidungen über Beförderungen trifft er gemäß den Regelungen der „Beförderungsrichtlinien“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kompaniechefs sind zuständig für Beförderungen innerhalb der Kompanie vom Gefreiten bis zum Stabsunteroffizier.

Die Kompaniechefs treffen ihre Entscheidungen über Beförderungen gemäß den Regelungen der „Beförderungsrichtlinien“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vertretung des Kommandeurs übernimmt in besonderen Fällen der 1. Adjutant.

§ 11
Ersatzlos gestrichen

§ 12
Die Generalversammlung

Die Generalversammlung des Vereins findet im Monat Januar des dem Geschäftsjahres folgenden Jahres statt.

Die Einberufung erfolgt durch Erscheinen einer Anzeige in der Oldenburgischen Volkszeitung und durch Aushang in den Kompanien.

Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, zu geschehen.

Anträge müssen schriftlich, mindestens 5 Tage vor dem Tag der Versammlung an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.

Jede ordnungsgemäß geladene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen kann nur die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen. Wenn notwendig, kann der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Wird eine außerordentliche Generalversammlung von Seiten der Mitglieder gewünscht, müssen mindestens 10 Personen den Antrag mit unterzeichnen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist der Generalversammlung vorzulesen, zu genehmigen und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13
Rechnungsprüfer

Die Vereinskasse ist von den durch die Generalversammlung bestimmten zwei Prüfern, und auf zwei Jahre gewählt, jährlich zu überprüfen.

Über diese Prüfung ist der Generalversammlung ein schriftlicher Bericht in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Den Rechnungsprüfern ist vom Kassenswart Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Diese sind den Prüfern unaufgefordert vorzulegen.

§ 14 **Jahresschützenfest**

Das Schützenfest ist gem. § 2 dieser Satzung, auf das 2. Wochenende im Juni des jeweiligen Jahres festgelegt.

Die Durchführung obliegt dem Vorstand mit dem Festausschuss. Die Vorbereitungen obliegen den Kompanien.

Die Königswürde kann nur Mitgliedern des Vereins zugesprochen werden.

Ein Mitglied muss eine mindestens 3-jährige Mitgliedschaft im Verein besitzen um die Königswürde zu erringen zu dürfen.

Ein Mitglied sollte mindestens 23 Jahre alt sein um die Königswürde erringen zu dürfen.

Eine 2. Königswürde kann erst nach Verlauf von 10 Jahren errungen werden.

Ein Schützenkönig erwählt jeweils die eigene Frau, Verlobte oder Freundin als Schützenkönigin.

Eine Schützenkönigin erwählt jeweils den eigenen Mann, Verlobten oder Freund zum Prinzgemahl.

Mit der Erringung der Königswürde erfolgt die Beförderung zum Unteroffizier, für die folgenden Dienstgrade die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad. Sollte ein Oberst die Königswürde erringen entfällt die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad.

Der Kinderkönig oder die Kinderkönigin soll mindestens 10 aber höchstens 15 Jahre alt sein. Der Verein stellt den beiden Königen einen bestimmten Betrag zur Deckung der anfallenden Unkosten zur Verfügung. Die Höhe des Betrages bestimmt der Vorstand.

§15 **Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereins besteht aus dem jeweils belegten Kassenbestand und dem vorhandenem Inventar als:

Schützenplatz, Immobilien auf dem Schützenplatz, Königsketten, Diadem, Fahne, Gewehre, Automaten, Munitionsbestände, Schreibmaterial und sonstige Utensilien.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von 2/3 aller Mitglieder gestellt werden.

Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, welcher zur Beschlussfassung innerhalb von vier Wochen eine Generalversammlung einzuberufen hat.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Stimmen 3/4 aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins, so wird dieser aufgelöst.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen, wird mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

Damme-Glückauf, den 1. August 1977

Unterschriften:

Präsident
(Struhalla)

Vizepräsident
(Stadthalter)

Schriftführer
(Schulte)

KpChef 1. Kp.
(Krahl)

KpChef 2. Kp.
(Schröder)

KpChef 3. Kp.
(Niehues)

Kommandeur
(Meiners)

KpChef 4. Kp.
(Rennoch)

KpChef 5. Kp.
(Macke)

Vorstehende Satzung wurde am 25. November 1988 neu überarbeitet, bzw. ergänzt.

Die Neufassungen bzw. Ergänzungen der § 10 und 12. Eingefügt wurde ferner die Änderung des § 16 - Auflösung des Vereins sowie die beantragten Änderungen vom 25. November 1988 der § 10, § 11, § 12 und § 14.

Damme, den 25. November 1988

Der Präsident
(August Holtmann)

Der Schriftführer
(Hermann Schulte)

Vorstehende Satzung wurde am 20. Januar 2007 neu überarbeitet, bzw. ergänzt. Die Änderungen von § 7, § 8, § 9, §10, § 12, § 14 sowie § 15 wurden vorgenommen. Der § 11 wurde ersatzlos gestrichen.

Damme, den 20. Januar 2007

Der Präsident
(Johannes Wübker)

Der Vizepräsident
(Lothar Holtmann)

Vorstehende Satzung wurde am 15. Januar 2011 neu überarbeitet, bzw. ergänzt. Die Änderungen von § 10 und § 14 wurden vorgenommen.

Damme, den 15. Januar 2011

Der Präsident
(Lothar Holtmann)

Der Vizepräsident
(Lothar Krahl)